

18.12.20**Beschluss**
des Bundesrates

Jahressteuergesetz 2020 (Jahressteuergesetz 2020 - JStG 2020)**A**

Der Bundesrat hat in seiner 998. Sitzung am 18. Dezember 2020 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 16. Dezember 2020 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3, Artikel 108 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

Der Bundesrat hat ferner folgende EntschlieÙung gefasst:

Der Bundesrat begrüÙt den Eingang einiger im Gesetzgebungsverfahren geforderter Gesetzesanpassungen in das Jahressteuergesetz 2020.

Der Bundesrat bedauert, dass Anpassungen, die sowohl der Entlastung der Bürgerinnen und Bürger als auch der Steuerverwaltung von Bürokratie dienen und gleichzeitig den Weg für eine Versorgung mit regenerativen Energien ebnen, nicht vorgenommen wurden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher um eine zeitnahe Umsetzung der Steuerbefreiung der Einnahmen aus dem Betrieb von Solaranlagen im Sinne des § 3 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, die ausschließlich auf der Erzeugung und Vermarktung von Strom aus einer auf, an oder in einem Gebäude angebrachten, nach dem 31. Dezember 2019 errichteten Solaranlage bis zu einer installierten Leistung von 10 Kilowatt peak (kWp) beruhen. Die Steuerbefreiung soll auf neu errichtete Anlagen beschränkt werden.

Begründung:

Kleine Solar-(Photovoltaik-)Anlagen mit einer installierten Leistung bis zu 10 kWp werden typischerweise von Eigenheimbesitzern betrieben. Dabei stehen vielfach nicht ökonomische Gründe der Gewinnerzielung im Vordergrund, sondern insbesondere ökologische Überlegungen. Allerdings erfüllt auch der Betrieb einer solchen kleinen Anlage bei Gewinnerzielungsabsicht den Tatbestand eines Gewerbebetriebs.

Die Einspeise- und Entnahmevergütungen sind in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgefahren worden. Für im Jahr 2020 neu errichtete Solar-Anlagen mit einer für Wohnhäuser üblichen Größe bis zu 10 kWp beträgt die Einspeisevergütung weniger als 10 Cent je Kilowattstunde. Damit ergeben sich bei einer vollständigen Einspeisung von 10.000 Kilowattstunden pro Jahr in das Netz über 20 Jahre durchschnittlich Gewinne von weniger als 100 Euro pro Jahr. Soweit der erzeugte Strom teilweise selbst verbraucht wird, fällt der Gesamtgewinn noch geringer aus, da der für den entnommenen Strom anzusetzende Wert niedriger ist als die Einspeisevergütung. Eine Fremdfinanzierung der Anlage würde den Gewinn noch weiter schmälern.

Hinzu kommt, dass sich neuere Anlagen oftmals deshalb als Totalverlustbetriebe darstellen, weil sie von vornherein mit einer Batterie verbunden sind, die sehr teuer in der Anschaffung ist und deshalb zu entsprechend hoher Abschreibung führt.

Mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) wurde für die Gewerbesteuer bereits eine Steuerbefreiung von Anlagen bis 10 kWp installierter Leistung zum zurückliegenden Jahreswechsel eingeführt.

Diesem Beispiel folgend sollen die Einnahmen solcher kleinen Anlagen für die Einkommensteuer steuerfrei gestellt werden. Damit soll ein bislang wesentliches Hindernis zur Errichtung kleiner Anlagen bei der Steigerung des Anteils an regenerativen Energien im Gebäudesektor beseitigt werden. Denn die Erklärungspflichten in der Einkommensteuererklärung einschließlich der Anlage EÜR erscheinen angesichts der geringen zu erwartenden Gewinne aus diesen Anlagen nicht angemessen. Ebenso sollen Errichter einer solchen Anlage und das Finanzamt von der Erstellung bzw. Prüfung einer Totalüberschussprognose entlastet werden.

Vor dem Hintergrund, dass Altanlagen zum Teil noch wesentlich höhere Einspeisungsvergütungen erzielen, soll die Steuerbefreiung auf Anlagen beschränkt werden, die nach dem 31. Dezember 2019 errichtet werden. Darüber hinaus soll die Steuerbefreiung auch deshalb auf neu errichtete Anlagen begrenzt werden, um zu vermeiden, dass Anlagen in eine Steuerbefreiung überführt werden, die Anlaufverluste aufgewiesen haben.